

Der Präsident

Freie Universität Berlin, Der Präsident
Kaiserswerther Str. 16-18, 14195 Berlin

Univ.-Prof. Dr. Günter M. Ziegler
Kaiserswerther Str. 16-18
14195 Berlin

Frau Franziska Giffey

Telefon 49 30 838-73720
Fax 49 30 838-473702
E-Mail rechtsamt@fu-berlin.de
Internet www.fu-berlin.de

Bearb.-Zeichen P – RA(V)
Bearbeiter/in Frau Dück
Aktenzeichen o.8.11/3/20/RAIII
Datum 10.06.2021

Überprüfung Ihrer Dissertation

Sehr geehrte Frau Giffey,

das Präsidium der Freien Universität Berlin hat am 08.06.2021 beschlossen:

1. Der Ihnen erteilte Bescheid vom 30.10.2019 wird zurückgenommen.
2. Der Ihnen durch Urkunde vom 16.02.2010 vom Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin verliehene akademische Grad einer Doktorin der Politikwissenschaft (Dr. rer. pol.) wird entzogen.
3. Sie werden verpflichtet, die Promotionsurkunde innerhalb von einem Monat nach Bestandskraft der Entziehung des Doktorgrades an das Dekanat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin herauszugeben.

Begründung:

Die Entscheidung über die Rücknahme des Bescheids vom 30.10.2019 beruht auf § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung, die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades beruht auf § 34 Abs. 7 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) und die Entscheidung über die Herausgabe der Promotionsurkunde auf § 52 VwVfG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

Das Präsidium ist für beide Entscheidungen zuständig. Gemäß § 34 Abs. 8 Satz 1 BerlHG entscheidet über die Entziehung eines von einer staatlichen Hochschule verliehenen akademischen Grades der Leiter oder die Leiterin der Hochschule auf Vorschlag des Gremiums, das für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zugrunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist. Diese Leitungsfunktion ist durch § 2 Abs. 1 Satz 1 der Teilgrundordnung - Erprobungsmodell der Freien Universität Berlin vom 27.10.1998 dem Präsidium zugewiesen (dazu OVG Berlin-Brandenburg 12.05.2016 – OVG 5 B 11.15 – juris Rdnr. 25 ff.). Der Bescheid



vom 30.10.2019 enthielt u.a. die Bekanntgabe des Beschlusses des Präsidiums, Ihnen den Doktorgrad nicht zu entziehen. Das Präsidium hat auch damit eine Entscheidung nach § 34 Abs. 7 BerlHG getroffen; die Zuständigkeit für die Rücknahme dieser Entscheidung folgt daher ebenfalls aus § 34 Abs. 8 Satz 1 BerlHG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Teilgrundordnung.

An der Vorbereitung der Entscheidung war das Gremium beteiligt, das für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zugrunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist. Gemäß § 9 der Promotionsordnung zum Dr. rer. pol./Ph. D. in Politikwissenschaft des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der FU Berlin ist die Promotionskommission, die vom Promotionsausschuss gebildet wird, für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zugrunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig. Es war also ein Gremium für die Überprüfung zu bilden, dass der Zusammensetzung einer Promotionskommission entspricht (nachfolgend Gremium). Von der in § 9 Abs. 2 Satz 1 der Promotionsordnung vorgesehenen Einbeziehung der Gutachter in das Gremium wurde angesichts einer möglichen Befangenheit abgesehen (vgl. dazu auch OVG Berlin-Brandenburg 12.05.2016 – OVG 5 B 11.15 – juris Rdnr. 46). Das Gremium hat in seinem Schlussbericht vom 23.04.2021, der Ihnen bereits übermittelt wurde, dargelegt, dass der Doktorgrad durch eine mindestens bedingt vorsätzliche Täuschung erheblichen Ausmaßes erworben worden sei. Es hat sich auch zu dem Gewicht des öffentlichen Interesses geäußert, das in die Ermessensentscheidung über die Entziehung des Doktorgrads einzubeziehen ist. Von einem Entscheidungsvorschlag hat es abgesehen, weil die Beurteilung, ob die mit Bescheid vom 30.10.2019 erteilte Rüge zurückgenommen werden könne, nicht in seine Zuständigkeit falle; dies stand einer Entscheidung des Präsidiums über die Entziehung des Doktorgrads nicht entgegen.

Der Ihnen verliehene Doktorgrad wurde im Sinne von § 34 Abs. 7 Nr. 1 BerlHG durch Täuschung erworben. Eine Täuschung über die Eigenständigkeit Ihrer wissenschaftlichen Leistung wurde bereits in dem Bescheid vom 30.10.2019 festgestellt. Die Überprüfung hat ergeben, dass diese Feststellung zutreffend war.

Das Präsidium hält die Darlegungen des Gremiums im Bericht vom 23.04.2021, die sich auf die Feststellung der Täuschung beziehen, für zutreffend. Getäuscht wurden die Gutachter im Promotionsverfahren sowie die weiteren Mitglieder der Promotionskommission, die infolge der vielfach unterbliebenen Kennzeichnung der Übernahme von Formulierungen und Literaturnachweisen aus Texten Dritter nicht erkennen konnten, in welchem Maße Ihre Darlegungen tatsächlich allein deren geistige Leistungen wiedergeben. Dass die unzulänglichen Kennzeichnungen im Promotionsverfahren nicht erkannt und die Beteiligten daher getäuscht wurden, wird z.B. auch deutlich aus dem Hinweis am Ende des Zweitgutachtens, die Dissertation sei „formal ohne Mängel“.

Zutreffend ist auch die Feststellung des Gremiums, dass Sie mindestens mit bedingtem Vorsatz gehandelt haben. Wie ich bereits im Schreiben vom 05.05.2021 ausgeführt habe, sprechen darüber hinaus gewichtige Indizien für direkten Vorsatz. Darauf deuten zum einen die hohe Zahl der verschleierte Übernahmen fremder Texte und zum anderen die vielfach genutzte Technik hin, geringfügig umformulierte Passagen aus der Sekundärliteratur mit den dortigen (teilweise unrichtigen) Zitaten der Primärliteratur ohne Angabe der genutzten Se-



kundärliteratur zu übernehmen. Beide Gesichtspunkte werden auch in der Rechtsprechung als Indizien für direkten Vorsatz bewertet (vgl. OVG NRW 10.12.2015 – 19 A 254/13 – DVBl. 2016, 926 Rdnr. 104; 07.06.2019 – 19 A 1455/18 – juris Rdnr. 10 ff.). Letztlich kann aber offen bleiben, ob Sie mit bedingtem oder direktem Vorsatz gehandelt haben.

Das Gremium hat weiterhin zutreffend dargelegt, dass der Doktorgrad i.S. von § 34 Abs. 7 Nr. 1 BerLHG durch die Täuschung erworben worden ist. Sie wären mit dieser Dissertation nicht promoviert worden, wenn im Promotionsverfahren erkannt worden wäre, dass Sie in großem Umfang Texte und Literaturnachweise anderer Autoren übernommen haben, ohne dies hinreichend zu kennzeichnen.

Das Präsidium schließt sich auch den Darlegungen in dem Schlussbericht des Gremiums zur quantitativen und qualitativen Prägung der Dissertation durch die festgestellten Täuschungen sowie der Wertung des Gremiums an, dass Sie als Folge dieser Prägung nicht die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen haben. Zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung gehört es, fremde geistige Hervorbringungen so zu kennzeichnen, dass der Leser ohne weiteren Aufwand in die Lage versetzt wird, diese von eigenen geistigen Hervorbringungen des Autors zu unterscheiden (vgl. OVG Niedersachsen 15.07.2015 – 2 LB 363/13 – juris Rdnr. 104; VGH Baden-Württemberg 15.11.2019 – 9 S 307/19 – VBIBW 2020, 242 Rdnr. 13).

Das Gremium hat bei seiner Bewertung zutreffend dem Kapitel 2 der Dissertation zentrale Bedeutung beigemessen, weil dieses Kapitel die theoretisch-analytische Grundlage bilden sollte, auf der die Erhebung und Auswertung des empirischen Materials beruht. Die Erarbeitung dieser theoretisch-analytischen Grundlage (unter einer den Ansprüchen an wissenschaftliches Arbeiten entsprechenden Auswertung der einschlägigen Literatur) ist ein wesentliches Element selbständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeitens, das durch die Dissertation nachgewiesen werden sollte (vgl. auch § 7 Abs. 1 der Promotionsordnung). Dieser Nachweis ist angesichts der zahlreichen verschleierte Übernahmen fremder Texte, vor allem in diesem Kapitel, nicht gelungen. Deshalb ist die Entziehung des Doktorgrads indiziert und das bei der Entscheidung über die Entziehung grundsätzlich eröffnete Ermessen eingeschränkt (vgl. dazu BVerwG 21.06.2017 – 6 C 3.16 – BVerwGE 159, 148 Rdnr. 45).

Diese Bewertung weicht ab von der Bewertung, die das im Jahre 2019 eingesetzte Gremium vorgenommen hat und die Grundlage des Bescheids vom 30.10.2019 war. Darin wurde zutreffend ausgeführt, dass Ihre Dissertation nicht die Ambition habe, selbst zur Theoriebildung beizutragen, dass aber die korrekte Bearbeitung von Primär- und Sekundärliteratur sowie eine Begründung der eigenen Vorgehensweise durch eigenständige Auseinandersetzung mit den grundlegenden theoretischen Konzepten unverzichtbar sei. Die Mängel des Kapitels 2 sah dieses Gremium dennoch vor allem deshalb als weniger schwerwiegend an, weil „man mit Blick auf die Arbeit im Ganzen nicht von einer ‚Überhandnahme‘ – wie von der Rechtsprechung gefordert – sprechen“ könne. Die Arbeit genüge „in den übrigen Teilen den inhaltlichen Anforderungen an eine eigenständige wissenschaftliche Leistung“. Bei dieser Bewertung wurde die Bedeutung, die der theoretisch-analytischen Grundlegung für die empirischen Teile der



Dissertation und für den Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zukommt, nicht genügend beachtet.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Darlegungen im Schlussbericht des im Jahre 2019 eingesetzten Gremiums hat das Präsidium in seiner Beratung am 30.10.2019 eine Entziehung des Doktorgrads als nicht verhältnismäßig bewertet. Stattdessen hat es dem Vorschlag des Gremiums folgend die Erteilung einer Rüge beschlossen. Diese Entscheidung war rechtswidrig. Gute Gründe sprechen für die in der Ihnen bekannten gutachtlichen Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Gärditz vom 27.10.2020 vertretene und durch Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 26.06.2015 – 3 K 327/13 – sowie das Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 31.07.2020 gestützte Auffassung, dass der Bescheid vom 30.10.2019 schon deshalb rechtswidrig war, weil die für eine Rüge erforderliche gesetzliche Grundlage fehlt. Unabhängig davon spricht für die Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 30.10.2019, dass das Präsidium bei seinem Beschluss vom selben Tage nicht geprüft hat, ob Ihre Täuschungen insgesamt als „minderschwerer Fall“ zu bewerten sind; unter Berücksichtigung des Ihnen gleichfalls bekannten Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Battis vom 04.11.2020 hält das Präsidium heute angesichts des Fehlens einer gesetzlichen Ermächtigung eine Rüge allenfalls unter dieser Voraussetzung für rechtlich vertretbar. Jedenfalls war der Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2019 und damit auch mein Bescheid vom selben Tage rechtswidrig, weil entgegen der diesem Beschluss zugrunde liegenden Auffassung des Präsidiums eine Entziehung des Doktorgrads verhältnismäßig und, wie bereits erwähnt, darüber hinaus sogar indiziert ist. Dies wurde verkannt; deshalb waren der Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2019 und der Bescheid vom selben Tage mindestens ermessensfehlerhaft. Dieser Ermessensfehler betrifft nicht allein die Entscheidung über die Erteilung der Rüge, sondern insbesondere die damit verknüpfte Entscheidung, von einer Entziehung des Doktorgrads abzusehen.

Wie ich bereits in meinem Schreiben vom 05.05.2021 dargelegt habe, steht ein etwaiges Vertrauen in die Bestandskraft des Bescheids vom 30.10.2019 der Rücknahme dieses Bescheids nicht entgegen, sondern ist allenfalls bei der Ermessensentscheidung über die Rücknahme zu berücksichtigen. Auch die Frist des § 48 Abs. 4 VwVfG ist bisher nicht abgelaufen.

Die Einschränkung des durch § 34 Abs. 7 BerlHG eröffneten Ermessensspielraums als Folge des fehlenden Nachweises der Eigenständigkeit der Dissertation bewirkt nicht zugleich eine Einschränkung des Ermessensspielraums, der dem Präsidium gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG bei seiner Entscheidung über die Aufhebung des Bescheids vom 30.10.2019 zusteht. Das große öffentliche Interesse an der Entziehung eines Doktorgrads, der durch Täuschung über die Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Leistung erlangt wurde, hat gleichwohl Bedeutung auch für die Ermessensentscheidung über die Rücknahme des Bescheids vom 30.10.2019. Bei der Bewertung des öffentlichen Interesses an der Aufhebung des Bescheids vom 30.10.2019 ist u.a. zu beachten, dass die Entziehung des Doktorgrads die Aufhebung dieses Bescheids voraussetzt.



Das Präsidium bewertet das öffentliche Interesse an der Aufhebung des Bescheids vom 30.10.2019 und an der Entziehung des Doktorgrads höher als Ihr Interesse, diese Entscheidungen abzuwenden:

Die Entziehung des Doktorgrads dient dem Schutz des Vertrauens der Öffentlichkeit und der Wissenschaft in die mit der Verleihung dieses akademischen Grads festgestellte Qualifikation und in die Erwartung, dass eine Dissertation, die zur Verleihung dieses akademischen Grads geführt hat, wissenschaftlichen Anforderungen genügt. Wissenschaftlicher Fortschritt ist auf die Beachtung bestimmter Mindeststandards wissenschaftlichen Arbeitens angewiesen. Zu diesen gehört, wie bereits erwähnt, die Kennzeichnung der Übernahme geistiger Hervorbringungen anderer Personen in wissenschaftlichen Arbeiten. Reagiert die Universität auf eine vorsätzliche Unterschreitung dieses Mindeststandards nicht mit dem Entzug des Doktorgrads, so trägt sie dazu bei, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Wissenschaft in die akademische Qualifikation, die mit der Verleihung des Doktorgrads festgestellt werden soll, erheblich beschädigt wird. Zugleich beeinträchtigt sie dadurch ihr Ansehen als öffentliche Institution, deren zentrale Aufgabe es ist, wesentliche Beiträge zur Förderung der Wissenschaft zu leisten. Bei anderen Wissenschaftlern, Doktoranden und potentiellen Doktoranden kann der Eindruck entstehen, dass Täuschungen in wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten an dieser Universität hingenommen werden. Das ist möglichst zu vermeiden.

Da Ihnen kein Vermögensnachteil dadurch entstehen dürfte, dass Sie auf den Bestand des Bescheids vom 30.10.2019 vertraut haben, und ein Schadensausgleich nach § 48 Abs. 3 VwVfG daher nicht in Betracht kommen dürfte, hat das Präsidium bei der Ausübung seines Rücknahmeermessens erwogen, inwieweit Ihr Vertrauen auf den Bestand des Bescheids vom 30.10.2019 schutzwürdig ist. Sie haben dazu (auch in Ihrer Stellungnahme vom 02.06.2021) keine konkreten Umstände vorgetragen. Das Präsidium hat gleichwohl unterstellt, dass Sie im Vertrauen auf den Bestand dieses Bescheids Entscheidungen getroffen haben, die Ihre berufliche Tätigkeit und auch Ihre persönliche Lebensführung betreffen. Es hat dabei insbesondere die nach Ihren öffentlichen Erklärungen naheliegende Möglichkeit in Betracht gezogen, dass Sie vom Amt der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schon im Jahre 2019 zurückgetreten wären, wenn das Präsidium damals anstelle der Erteilung einer Rüge die Entziehung des Doktorgrads beschlossen hätte. Es liegt allerdings nicht nahe, dass Ihnen wesentliche Nachteile dadurch entstanden sind, dass Sie zunächst in diesem Amt verblieben und erst am 19.05.2021 zurückgetreten sind. Bei der Bewertung der Schutzwürdigkeit Ihres Vertrauens in den Bestand des Bescheids vom 30.10.2019 hat das Präsidium berücksichtigt, dass diese Entscheidung unmittelbar nach ihrem Bekanntwerden in der Presse – teilweise unter Bezugnahme auf Äußerungen von Professoren der Rechtswissenschaft – als rechtlich fragwürdig oder rechtswidrig kritisiert worden ist. Dies legte die Möglichkeit nahe, dass es zu einer Überprüfung und Aufhebung dieser Entscheidung kommen könnte. Eine solche Überprüfung erfolgte anschließend insbesondere durch das Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 31.07.2020 in dem u.a. dargelegt wurde, dass es für die Erteilung einer Rüge keine rechtliche Grundlage gebe.

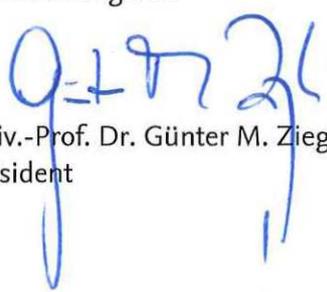
Nach Auffassung des Präsidiums hat Ihr Vertrauen in den Bestand des Bescheids vom 30.10.2019 innerhalb der vorzunehmenden Abwägung insgesamt kein hohes Gewicht. Größeres Gewicht hat Ihr Interesse, eine Entziehung des Doktorgrads zu vermeiden. Dieses Interesse wird nicht durch den Umstand ausgeschlossen, dass Sie darauf verzichtet haben, den Doktorgrad zu führen. Sie haben dadurch den Doktorgrad, der Ihnen verliehen wurde, nicht verloren. Der Doktorgrad eröffnet trotz des Verzichts auf dessen Führung den Zugang zu einzelnen Berufen, für die eine derartige akademische Qualifikation erforderlich oder erwünscht ist. Außerdem bewirkt die Entziehung des Doktorgrads eine erhebliche Beeinträchtigung Ihres öffentlichen Ansehens; das hat besonderes Gewicht in dem Beruf der Politikerin, den Sie ausüben. Das öffentliche Interesse an dem Schutz der Mindestanforderungen wissenschaftlicher Arbeit, des Vertrauens in die mit der Verleihung des Doktorgrads verbundene wissenschaftliche Qualifikation und des Ansehens der Freien Universität Berlin rechtfertigen und erfordern es jedoch, Ihnen auch diese Nachteile zuzumuten, zumal Sie durch die Täuschungen im Promotionsverfahren letztlich die Verantwortung dafür tragen. Da der Aufhebung des Bescheids vom 30.10.2019 keine wichtigen Gesichtspunkte schutzwürdigen Vertrauens entgegenstehen, die Aufhebung dieses Bescheids aber Voraussetzung einer Entziehung des Doktorgrads ist, die durch den fehlenden Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit indiziert ist und an der daher auch in Abwägung mit Ihren entgegenstehenden Interessen ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht, hält das Präsidium beide Maßnahmen im öffentlichen Interesse für geboten.

Die Rückforderung von Urkunden über akademische Grade nach der Entziehung ist regelmäßig sachgerecht, um zu vermeiden, dass durch Vorlage der Urkunden ein falscher Anschein entstehen kann. Besondere Gründe, davon abzusehen, bestehen nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, zulässig. Sie muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht eingegangen sein. Die Klage ist gegen die Freie Universität Berlin, vertreten durch den Präsidenten, Kaiserswerther Str. 16-18, 14195 Berlin, zu richten.

Hochachtungsvoll


Univ.-Prof. Dr. Günter M. Ziegler
Präsident